

# **EINWOHNERGEMEINDE BARGEN BE**



## **Gebührenreglement**

*Teilrevision vom 01. Oktober 2013*

## Inhaltsverzeichnis

	<b>Reglement</b>	<b>Seite</b>
	<b>I. Gegenstand</b>	
Artikel	1 Grundsatz	5
Artikel	2 Rahmentarif	5
	<b>II. Bemessung</b>	
Artikel	3 Grundsätze	5
Artikel	4 Bemessungsarten	6
Artikel	5 Gebühren nach Aufwand	6
Artikel	6 Pauschalgebühr	6
Artikel	7 Auslagen und Steuern	6
Artikel	8 Ausnahmen von der Gebührenpflicht	6
Artikel	9 Gebührenfestlegung	6
	<b>III. Gebührenschuldner</b>	
Artikel	10 Gebührenschuldner	7
	<b>IV. Gebührenerhebung</b>	
Artikel	11 Benachrichtigung ungewöhnlich hoher Aufwand	7
Artikel	12 Rechnungsstellung	7
Artikel	13 Inkasso	8
Artikel	14 Verzugszins, Inkassogebühren	8
Artikel	15 Geringfügige Beträge	8
Artikel	16 Gebührenerlass	8
Artikel	17 Verjährung	8
	<b>V. Übergangs-und Schlussbestimmungen</b>	
Artikel	18 Anhänge	9
Artikel	19 Gebührenverordnung	9
Artikel	20 Übergangsbestimmungen	9
Artikel	21 Inkrafttreten	9
	Auflagezeugnis	10

<b>Anhang</b>		<b>Seite</b>
<b>1. Aufwandgebühren</b>		
Ziffer	1.1 Zeittarife	11
<b>2. Einwohnerkontrolle</b>		
Ziffer	2.1 Niederlassung und Aufenthalt	11
Ziffer	2.2 Auskünfte	11
Ziffer	2.3 Lebensbestätigung	12
Ziffer	2.4 Einbürgerungsgebühr	12
<b>3. Nachlassangelegenheiten</b>		
Ziffer	3.1 Letztwillige Verfügung	12
Ziffer	3.2 Siegelungswesen	12
<b>4. Ortspolizei</b>		
Ziffer	4.1 Leumunds- /Handlungsfähigkeitszeugnis	13
Ziffer	4.2 Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	13
Ziffer	4.3 Prostitutionsgewerbe	13
Ziffer	4.4 Handel und Gewerbe	13
Ziffer	4.5 Lotto, Lotterie, Tombola	13
Ziffer	4.6 Waffenerwerbsschein	13
Ziffer	4.7 Zustellung	14
Ziffer	4.8 Hundetaxe	14
<b>5. Bauwesen</b>		
<b>5.1 Baugesuche</b>		
Ziffer	5.1.1 Voranfragen	14
Ziffer	5.1.2 Vorläufige formelle Prüfung	14
Ziffer	5.1.3 Vorläufige formelle und materielle Prüfung	14
Ziffer	5.1.4 Koordinierte materielle Prüfung	14
Ziffer	5.1.5 Weitere Bewilligungen	15
Ziffer	5.1.6 Drittkosten	15
Ziffer	5.1.7 Beratung und Antragstellung	15
Ziffer	5.1.8 Projektänderung / Bewilligungsverlängerung	15
Ziffer	5.1.9 Vorzeitige Baubewilligung	16
Ziffer	5.1.10 Vorzeitiger Baubeginn	16

	<b>5.2 Baukontrolle</b>	
Ziffer	5.2.1 Baukontrolle	16
Ziffer	5.2.2 Massnahmen	16
	<b>5.3 Vermessungswerk / Plankataster</b>	
Ziffer	5.3.1 Vermessungskosten	16
	<b>5.4 Weiterer Aufwand</b>	
Ziffer	5.4.1 Planung	16
Ziffer	5.4.2 Spezielle Bauvorhaben	16
	<b>6. Elektrizität</b>	
Ziffer	6.1 Strom	17
	<b>7. Steuerwesen</b>	
Ziffer	7.1 Amtliche Bewertung	17
Ziffer	7.2 Gebäudeversicherung	17
Ziffer	7.3 Steuerveranlagung	17
	<b>8. Datenschutz</b>	
Ziffer	8.1 Datenschutz	17
	<b>9. Verschiedenes</b>	
Ziffer	9.1 Verwaltungstätigkeit	17
Ziffer	9.2 Drucksachen, Reglemente, Pläne	18
Ziffer	9.3 Gebühreninkasso	18

Die Stimmberechtigten der **Einwohnergemeinde Barga**n, gestützt auf die Verfassung des Kantons Bern und der Gesetzgebung beschliessen folgendes **Gebührenreglement**:

Männliche/weibliche  
Schreibform

Im nachstehenden Reglement wird das Geschlecht der Amtsausführenden nicht unterschieden. Die Bezeichnungen treffen für Frauen und Männer zu.

## I. Gegenstand

Grundsatz

Artikel 1

<sup>1</sup>Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im Anhang des vorliegenden Reglements aufgeführten Dienstleistungen.

<sup>2</sup>Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefntaxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.

<sup>3</sup>Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen sowie die direkt anwendbaren kantonalen und eidgenössischen Gebührenbestimmungen.

Rahmentarif

Artikel 2

Im Anhang des vorliegenden Reglements ist für jede aufgeführte Dienstleistung ein Rahmentarif vorgegeben. Die jeweilige Gebühr legt der Gemeinderat nach den Bemessungsgrundsätzen von Art. 3 fest. Dabei ist er an die Unter-, bzw. Obergrenze des Tarifrahmens gebunden.

## II. Bemessung

Grundsätze

Artikel 3

<sup>1</sup>Die einzelne Gebühr ist in der Regel so zu bemessen, dass die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur gedeckt werden.

<sup>2</sup>Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen (Kostendeckungsprinzip).

<sup>3</sup>Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein (Äquivalenzprinzip).

Bemessungsarten	<p>Artikel 4</p> <p>Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschal bemessen.</p>
Gebühren nach Aufwand	<p>Artikel 5</p> <p><sup>1</sup>Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.</p> <p><sup>2</sup>Die Gebühr nach Aufwand ist nach der Art der Dienstleistung in verschiedene Zeittarife (Tarifstufen) unterteilt.</p> <p><sup>3</sup>Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist.</p>
Pauschalgebühr	<p>Artikel 6</p> <p><sup>1</sup>Mit der pauschal bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung unabhängig von dem im Einzelfall verursachten Aufwand abgegolten. Die Pauschalgebühr wird ausschliesslich gestützt auf Durchschnittskosten abgegolten.</p> <p><sup>2</sup> Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als 10 Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIK zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements auszugehen.</p>
Auslagen und Steuern	<p>Artikel 7</p> <p>Zusätzlich zu den Gebühren werden in Rechnung gestellt:</p> <p>a) die mit den Dienstleistungen verbundenen Auslagen wie Posttaxen und Telefonie, Datenträger, Spesenentschädigungen, Expertenonorare sowie Material- und Publikationskosten;</p> <p>b) allenfalls auf den Gebühren effektiv erhobene Steuern und Abgaben von Bund und Kanton.</p>
Ausnahmen von der Gebührenpflicht	<p>Artikel 8</p> <p><sup>1</sup>In der Regel gebührenfrei sind Auskünfte, Drucksachen und sonstige Unterlagen, die an politische Parteien in der Gemeinde Barga sowie an Medienschaffende und wissenschaftlich Forschende (sofern keine Einnahmen daraus resultieren) im Rahmen ihrer jeweiligen beruflichen Tätigkeit abgegeben werden.</p> <p><sup>2</sup>Der Gemeinderat kann bestimmte Dienstleistungen auf vorgängiges Gesuch hin von der Gebührenpflicht befreien, wenn dies im Interesse der Gemeinde liegt.</p>

Gebührenfestlegung,  
-überprüfung und  
-anpassung

#### Artikel 9

<sup>1</sup>Die Gemeindeversammlung beschliesst

- a) neue gebührenpflichtige Dienstleistungen;
- b) die Ober- und Untergrenze der im Anhang des vorliegenden Reglements aufgeführten Rahmentarife.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat

- a) legt die Höhe von Gebühren fest, deren Gegenstand und Grundzüge durch das übergeordnete Recht vorgegeben sind;
- b) legt in einer Gebührenverordnung die im Anhang des vorliegenden Reglements aufgeführten Gebühren fest. Dabei ist er an die Unter- beziehungsweise Obergrenze des Tarifr Rahmens gebunden (Art. 2);
- c) überprüft jährlich die Angemessenheit der Gebühren und passt sie wenn nötig innerhalb der Rahmentarife (Art. 2) an. Er trägt dabei der allgemeinen Preisentwicklung Rechnung. Es wird vom Landesindex der Konsumentenpreise, Stand per 31. Mai 2006 von 106.4 Punkten (Basis: Mai 2000 = 100 Punkte) ausgegangen.
- d) kann Kanzleigeühren bis zu Fr. 50.00 für wenig Anspruchs- oder verantwortungsvolle Dienstleistungen in einem besonderen Tarif festlegen, auch wenn diese in den Rahmentarifen im Anhang des vorliegenden Reglements nicht enthalten sind.

### III. Gebührenschuldner

#### Artikel 10

Gebührenschuldner

Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement in Anspruch nimmt oder verursacht.

### IV. Gebührenerhebung

#### Artikel 11

Benachrichtigung

Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

## Artikel 12

### Rechnungsstellung

<sup>1</sup>Gebühren werden in der Regel nach Erbringung der Dienstleistung in Rechnung gestellt.

<sup>2</sup>Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss erheben, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

<sup>3</sup>Die Gebühren werden mit der Rechnungsstellung fällig.

<sup>4</sup>Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

## Artikel 13

### Inkasso

<sup>1</sup>Die Gemeinde mahnt den Schuldner bzw. die Schuldnerin bei Zahlungsverzug.

<sup>2</sup>Eine allfällige zweite Mahnung ist gebührenpflichtig.

<sup>3</sup>Bezahlt der Schuldner bzw. die Schuldnerin nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

<sup>4</sup>Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde den Schuldner bzw. die Schuldnerin.

## Artikel 14

### Verzugszins, Inkassogebühren

Nach Ablauf der Zahlungsfrist (Art. 12 Abs. 4) sind geschuldet:

- a) ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat des Kantons Bern für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes;
- b) die Inkassogebühren und -auslagen.

## Artikel 15

### Geringfügige Beträge

Gebühren bis und mit 30.00 Franken sind in der Regel sofort einzukassieren. Ist dies nicht möglich, so kann dem Gebührenschuldner bzw. der Gebührenschuldnerin ein ausgefüllter Eingangsschein ohne schriftliche Abrechnung zugestellt werden.

## Artikel 16

Gebührenerlass

<sup>1</sup>In Rechnung gestellte Gebühren können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn der Gebührenschuldner bzw. die Gebührenschuldnerin schriftlich darum ersucht und glaubhaft macht, dass die Entrichtung der Gebühr für ihn oder sie eine unverhältnismässige Härte darstellen würde.

<sup>2</sup>Grundsätzlich nicht erlassen werden Aufwandgebühren für Dienstleistungen, die einen unerwartet hohen Aufwand verursacht haben, auf den die gebührenpflichtige Person jedoch hingewiesen worden ist (Art. 11).

## Artikel 17

Verjährung

<sup>1</sup>Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit.

<sup>2</sup>Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

<sup>3</sup>Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

<sup>4</sup>Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

## **V. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### Artikel 18

Anhänge

<sup>1</sup>Die gebührenpflichtigen Dienstleistungen mit Rahmentarif sind im Anhang zu diesem Reglement geregelt.

### Artikel 19

Gebührentarif

<sup>1</sup>Nach Massgabe dieses Reglements beschliesst der Gemeinderat die Gebühren in einem Gebührentarif (Verordnung).

<sup>2</sup>In separatem Anhang zur Gebührenverordnung werden jene reglementarischen Tarife aufgeführt, die nicht Bestandteil dieses Reglements sind.

<sup>3</sup>Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gebührenverordnung.

Übergangsbestimmungen

Artikel 20

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Inkrafttreten

Artikel 21

<sup>1</sup>Das Gebührenreglement tritt per 1. Juli 2006 in Kraft.

<sup>2</sup>Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen, insbesondere das Gebührenreglement vom 3. Dezember 1988 auf.

<sup>3</sup>Bis zum Inkrafttreten der Gebührenverordnung gelten die Gebührenansätze des Gebührenreglements vom 3. Dezember 1988.

<sup>4</sup>Die von der Versammlung am 10. September 2013 beschlossene Teilrevision des Gebührenreglements (Art. 14 und Anhang I) tritt am 01. Oktober 2013 in Kraft.

Das Reglement wurde von der Gemeindeversammlung vom 6. Juni 2006 mit ohne Gegenstimme genehmigt.

Bergen, 12.12.2013

**Namens der Einwohnergemeinde Bergen**

Der Präsident:  
Kurt Mori

Die Gemeindeverwalterin:  
Angela Nyffenegger

### **Auflagezeugnis**

Die unterzeichnete Gemeindeverwalterin hat dieses Reglement vom 02. August bis am 10. September 2013 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger Aarberg vom 02. August 2013 bekannt.

Bergen, 08. Januar 2014

Die Gemeindeverwalterin:  
Angela Nyffenegger

## Anhang

Die Einwohnergemeinde Barga beschliesst, gestützt auf Artikel 18 des Gebührenreglements vom 6. Juni 2006 folgende Gebühren:

Untertitel	Nr.	Beschreibung	Rahmentarif
<b>1 Aufwandgebühren</b>			
<b>1.1 Zeittarife<sup>1</sup></b>	1.1.1	Verwaltung: Zeittarif 1 (einfachere Verwaltungsarbeiten)	Fr. 60.00 bis 90.00 pro Stunde
	1.1.2	Verwaltung: Zeittarif 2 (höher qualifizierte Verwaltungstätigkeit)	Fr. 100.00 bis 140.00 pro Stunde
	1.1.4	Werkhof: Zeittarif 3	Fr. 50.00 bis 80.00 pro Stunde
	1.1.5	Hauswarte: Zeittarif 4 (Reinigungsarbeiten)	Fr. 50.00 bis 80.00 pro Stunde
<b>2 Einwohnerkontrolle</b>			
<b>2.1 Niederlassung und Aufenthalt</b>	2.1.1	Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern: Wohnsitzbescheinigungen, Heimatausweise	gemäss Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
	2.1.2	Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	gemäss Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)
<b>2.2 Auskünfte</b>	2.2.1	Personenauskünfte, Einzel-Adressangaben	Fr. 15.00 bis Fr. 20.00 pro Person
	2.2.2	Listenauskünfte	Fr. 15.00 bis Fr. 20.00 pro Seite

<sup>1</sup> Die Zeittarife beinhalten sowohl den Personalaufwand als auch einen Anteil für die Infrastruktur.

Untertitel	Nr.	Beschreibung	Rahmentarif
<b>2.3 Lebensbestätigung</b>	2.3.1	Lebensbestätigung	Fr. 15.00 bis Fr. 20.00
<b>2.4 Einbürgerung</b>	2.4.1	Einbürgerungsgesuche allgemein	Zeittarif 2
	2.4.2	Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen und Kindern gemäss Art. 4 Abs. 2 EbüV	Zeittarif 2 reduziert
	2.4.3	Auf minderjährige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 4 Abs. 3 EbüV	Gratis
	2.4.4	Besuch Einbürgerungskurs gemäss Art. 11c EbüV, einschliesslich Lehrmittel und Bestätigung	Fr. 260.00 bis Fr. 400.00
	2.4.5	Sprachstandanalyse gemäss Art. 11e EbüV, einschliesslich Unterlagen und Bestätigung	Fr. 125.00 bis Fr. 250.00
	2.4.6	Einbürgerungstest gemäss Art. 11a EbüV	Fr. 260.00 bis Fr. 400.00
<b>3 Nachlassangelegenheiten</b>			
<b>3.1 Letztwillige Verfügung</b>	3.1.1	Entgegennahme und Aufbewahrung (einmalig)	Fr. 20.00 bis Fr. 30.00
	3.1.2	Publikation des Erbenrufes inkl. Vorbereitung	Zeittarif 1 zuzüglich effektive Publikationskosten
	3.1.3	Eröffnungszeugnis	Fr. 40.00 bis Fr. 60.00
	3.1.4	Eröffnung inkl. Nachforschungen etc.	Zeittarif 1 zuzüglich Kosten für Kopien, Porto etc.
	3.1.5	Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	Fr. 20.00 bis Fr. 30.00
	3.1.6	Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	Fr. 40.00 bis Fr. 60.00
	3.1.7	Einholen von Familienscheinen	Zeittarif 1 zuzüglich effektive Drittkosten
	3.1.8	Nachforschung nach den Erben	Zeittarif 1
<b>3.2 Siegelwesen</b>	3.2.1	Siegelung, Entsigelung, je Fall	Zeittarif 2

Untertitel

Nr. Beschreibung

Rahmentarif

<b>4 Ortspolizeiwesen</b>			
<b>4.1 Leumunds- und Handlungsfähigkeitszeugnis</b>	4.1.1	Handlungsfähigkeitszeugnis	Fr. 15.00 bis Fr. 20.00
	4.1.2	Leumundszeugnis	Fr. 15.00 bis Fr. 20.00
<b>4.2 Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken</b>	4.2.1	Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:	Gebühren gemäss 5 Bauwesen
	4.2.2	Stellungnahme zur <ul style="list-style-type: none"> <li>a. erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung</li> <li>b. Übertragung einer Betriebsbewilligung</li> <li>c. Erteilung einer Einzelbewilligung</li> <li>d. Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang</li> </ul>	Zeittarif 2
	4.2.3	Durchführen der Einspracheverhandlungen	Zeittarif 2
	4.2.4	Abnahme und Betriebskontrolle	Zeittarif 2
<b>4.3 Prostitutionsgewerbe</b>	4.3.1	Soweit Gesuche gemäss Gesetz über das Prostitutionsgewerbe (PGG; BSG 935.90) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden	Gebühren gemäss Art. 30 ff.
	4.3.2	Stellungnahme zu Bewilligungsgesuchen gemäss Art. 18 Abs. 2 PGG	Zeittarif 1
	4.3.3	Kontrollen gemäss Art. 12 Abs. 1 PGG	Fr. 500.00/jährlich
<b>4.4 Handel und Gewerbe</b>	4.4.1	Bewilligung für Demonstrations- oder Werbeveranstaltung	Zeittarif 1, min. Fr. 20.00
	4.4.2	Stellungnahme zu Gesuch zum Aufstellen eines Spiel-, Waren- oder Dienstleistungsautomaten	Zeittarif 1, min. Fr. 20.00
	4.4.3	Kontrolle pro bewilligten Spiel-, Waren- oder Dienstleistungsautomaten	Zeittarif 1, min. Fr. 20.00

Untertitel	Nr.	Beschreibung	Rahmentarif
<b>4.5 Lotto, Lotterie, Tombola</b>	4.5.1	Stellungnahme zum Gesuch um Bewilligung	Fr. 15.00 bis Fr. 20.00
<b>4.6 Waffen-erwerbsschein</b>	4.6.1	Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein	gemäss Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1)
<b>4.7 Zustellungen</b>	4.7.1	Zustellungen von Gerichtsurkunden, Zahlungsbefehlen und Konkursandrohungen durch die Gemeindeverwaltung	Zeittarif 1
<b>4.8 Hundetaxe</b>	4.8.1	Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes.  Taxpflichtig sind Hundehalter/innen, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben.	Fr. 50.00 bis Fr. 100.00 (jährlich pro Hund)
	4.8.2	Hundemarke	Kanzleigebühren
<b>5 Bauwesen</b>			
<b>5.1 Baugesuche</b>			
<b>5.1.1 Voranfragen</b>	5.1.1.1	Abklärungen, Bescheid	Zeittarif 2
<b>5.1.2 Vorläufige formelle Prüfung</b>	5.1.2.1	Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Zeittarif 2, min. Fr. 50.00
	5.1.2.2	Profilkontrolle	Zeittarif 1, min. Fr. 50.00
	5.1.2.3	Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Zeittarif 2, min. Fr. 50.00
<b>5.1.3 Vorläufige formelle und materielle Prüfung</b>	5.1.3.1	Prüfung formelle und offensichtliche Mängel	Zeittarif 2, mind. Fr. 50.00
	5.1.3.2	Rückweisung zur Verbesserung	Zeittarif 2, min. Fr. 50.00
	5.1.3.3	Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid), Abschreibungsverfügung	Zeittarif 2
<b>5.1.4 Koordinierte, materielle Prüfung</b>	5.1.4.1	Prüfung gem. Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Zeittarif 2

Untertitel	Nr.	Beschreibung	Rahmentarif
	5.1.4.2	Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	Zeittarif 2
	5.1.4.3	Publikation	Zeittarif 2, min. Fr. 50.00
	5.1.4.4	Mitteilung an Nachbarn	Zeittarif 2
	5.1.4.5	Einspracheverhandlung	Zeittarif 2
	5.1.4.6	Bauentscheid	Zeittarif 2
<b>5.1.5 Weitere Bewilligungen</b>	5.1.5.1	Schutzraumbefreiung	Zeittarif 2, min. Fr. 50.00
	5.1.5.2	Gewässerschutz	Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (BSG 154.21) Zuzüglich Kosten für Fachbericht technische Prüfung durch Ing.büro
	5.1.5.3	Strassenanschluss	Zeittarif 2, min. Fr. 50.00
	5.1.5.4	Beanspruchung Strassenterrain	Zeittarif 2, min. Fr. 50.00
	5.1.5.5	Brandschutz	Zeittarif 2
	5.1.5.6	Energietechnischer Massnahmenachweis	Zeittarif 2, zuzüglich Prüfungskosten Energieberatungsstelle
	5.1.5.7	Wasseranschluss	Zeittarif 2
	5.1.5.8	Elektrizitätsanschluss	Zeittarif 2
	5.1.5.9	Gemeinschaftsantennenanschluss	Zeittarif 2
<b>5.1.6 Drittkosten</b>	5.1.6.1	Publikation im Anzeiger und Amtsblatt	Die Rechnungsstellung erfolgt direkt vom Anzeiger und Amtsblatt an die Bauherrschaft
<b>5.1.7 Beratung und Antragstellung</b>	5.1.7.1	Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Zeittarif 2
	5.1.7.2	Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Zeittarif 2
	5.1.7.3	Antrag an Bewilligungsbehörde	Zeittarif 2
	5.1.7.4	Amtsberichte	Zeittarif 2
<b>5.1.8 Projektänderungen / Bewilligungsverlängerung</b>	5.1.8.1	Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung Baubewilligung	Analog Baubewilligungsverfahren gem. den notwendigen Verfahrensschritten

Untertitel	Nr.	Beschreibung	Rahmentarif
<b>5.1.9 Vorzeitige Baubewilligung</b>	5.1.9.1	Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Zeittarif 2
<b>5.1.10 Vorzeitiger Baubeginn</b>	5.1.10.1	Gesuch um Bewilligung vorzeitiger Baubeginn	Zeittarif 2
<b>5.2 Baukontrolle</b>			
<b>5.2.1 Baukontrolle</b>	5.2.1.1	Kontrollen auf dem Bauplatz wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Rohbau, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Zeittarif 1, wenn Schnurgerüstabnahme durch Geometer erfolgt, gem. dessen Rechnungstellung
<b>5.2.2 Massnahmen</b>	5.2.2.1	Baupolizeiliche Massnahmen wie Verfahrensinstruktion, Verfügungen (z.B. Wiederherstellung)	Zeittarif 2
<b>5.3 Vermessungswerk / Plankataster</b>			
<b>5.3.1 Vermessungskosten</b>	5.3.1.1	Nachführung Vermessungswerk	Die Kosten werden der Bauherrschaft direkt durch den Geometer in Rechnung gestellt.
	5.3.1.2	Planwerk (Anteil Gemeinde)	Gestützt auf das Dekret über die Nachführung der Vermessungswerke werden die Kosten des Nachführungsgeometers den Gebäudeeigentümern direkt in Rechnung gestellt.
	5.3.1.3	Erfassen und Nachführen Anschlüsse Werkleitungen Elektrizität, Abwasser und Wasser im Plankataster Leitungswerke	Zeittarif 2, zuzüglich Kosten für das Einmessen und die Nachführung im Planwerk (wird vom beauftragten Ing.büro direkt in Rechnung gestellt).
<b>5.4 Weiterer Aufwand</b>			
<b>5.4.1 Planung</b>	5.4.1.1	Erarbeiten, Abändern oder Prüfen von Überbauungsordnungen und der baurechtlichen Grundordnung (vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines	Zeittarif 2

Untertitel	Nr.	Beschreibung	Rahmentarif
		Infrastrukturvertrages). Allgemeine Erschliessungsfragen.	
<b>5.4.2 Spezielle Bauvorhaben</b>	5.4.2.1	Aufwand in Zusammenhang mit speziellen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (z.B. militärische Bauten, Bahnbauten etc.)	Zeittarif 2
<b>6 Elektrizität</b>			
<b>6.1 Strom</b>	6.1.1	Gemeindeabgabe auf Stromverbrauch	Bandbreite von 0,5 bis 2,0 Rp. pro kW
<b>7 Steuerwesen</b>			
<b>7.1 Amtliche Bewertung</b>	7.1.1	Auszug aus dem Register der amtlichen Werte an Private	Zeitaufwand 1, min. Fr. 10.00
<b>7.2 Gebäudeversicherung</b>	7.2.1	Auskunft Brandversicherungswert	Zeitaufwand 1, min. Fr. 10.00
<b>7.3 Steueranlagung</b>	7.3.1	Auszug aus dem Steuerregister / Registernachschatz/ Auskunft über Steuertaxation	Zeitaufwand 1, min. Fr. 10.00
<b>8 Datenschutz</b>			
<b>8.1 Datenschutz</b>	8.1.1	Einsicht in eigene Daten gem. Datenschutzgesetz und weiterer Aufwand in Zusammenhang mit Datenschutz	Zeitaufwand 1, min Fr. 10.00
<b>9 Verschiedenes</b>			
<b>9.1 Verwaltungstätigkeit</b>	9.1.1	Verfügungen	Zeittarifen 2, maximal Fr. 1'000.00 pro Verfügung.

Untertitel	Nr.	Beschreibung	Rahmentarif
	9.1.2	Dienstleistungen der Einwohnergemeinde Barga, für die keine Gebühren im Gebührenreglement explizit vorgesehen sind, wie Abfassen von Gesuchen und Eingaben, Ausfüllen von Formularen, Erstellen von Abschriften, Recherchen im Gemeindearchiv, Nachschlagen in Plänen, Registern etc. Die Absicht der Verrechnung ist dem Gebührenschuldner vorgängig mitzuteilen.	Zeittarif 1 od. 2 je nach benötigter Qualifikation des Personals
<b>9.2 Drucksachen, Reglemente, Pläne</b>	9.2.1	Abgabe von Gemeindefreglementen, -verordnungen	Fr. 0.20 pro Seite
	9.2.2	Abgabe von Auflageakten in Fotokopie	Fr. 0.20 bis Fr. 0.30 je kopierte Seite
	9.2.3	Fotokopien	Fr. 0.20 bis Fr. 0.30 pro Kopie
	9.2.4	Ortsplan	Fr. 5.00 bis Fr. 10.00
	9.2.5	Zonenplan	Fr. 10.00 inkl. Baureglement
<b>9.3 Gebühren-inkasso</b>	9.3.1	Mahngebühren	1. Mahnung: gratis 2. Mahnung: Fr. 20.00 3. Mahnung: Fr. 50.00
	9.3.2	Verfügung	Fr. 100.00

## Maschinen, Fahrzeuge

Für Maschinen und Fahrzeuge werden in der Regel die Art-Ansätze der Forschungsanstalt Agroscope Reckenholz-Tänikon angewendet.